

Rechtfertigung der staatlichen Rassenlehre



Pfarrer Gottfried Fuchs, 1931 - 1935; Erster Pfarrer von St. Gumbertus, hatte sich durch seine Agitation für die Bewegung der „Deutschen Christen“ besonders hervorgetan. Er wurde schließlich von der Landeskirche seines Amtes enthoben, hielt aber weiterhin Gottesdienste. Die Stadt Ansbach stellte ihm hierfür die Karlshalle zur Verfügung. Unser Foto zeigt ihn bei einer Trauung in der Karlshalle unter der Hakenkreuzfahne.

Der entscheidende Punkt, in dem sich der Ansbacher Ratschlag von der Barmer Erklärung abgrenzte, lag in der betonten Hervorhebung der natürlichen Ordnungen.

z.B. These 3 (Ansbacher Ratschlag):

„Das Gesetz, ‚nämlich der unwandelbare Wille Gottes‘ (Konkordienformel von 1577), begegnet uns in der Gesamtwirklichkeit unseres Lebens, wie sie durch die Offenbarung Gottes ins Licht gesetzt wird. Es bindet jeden an den Stand, in den er von Gott berufen ist, und verpflichtet uns auf die natürlichen Ordnungen, denen wir unterworfen sind, wie Familie, Volk, Rasse, d.h. an einen bestimmten Moment ihrer Geschichte.“

These 5 (Ansbacher Ratschlag):

„In dieser Erkenntnis danken wir als glaubende Christen Gott dem Herrn, dass er unserem Volk in seiner Not den Führer als ‚frommen und getreuen Oberherrn‘ geschenkt hat und in der nationalsozialistischen Staatsordnung ‚gut Regiment‘, ein Regiment mit ‚Zucht und Ehre‘ bereiten will.“

Unterzeichnet war der „Ansbacher Ratschlag“ vom sogenannten „Ansbacher Kreis“:

Pfarrer und Direktor Sommerer, Bruckberg, Professor D. Althaus, Erlangen, Professor D. Dr. Elert, Erlangen, Studienrat Fikenscher, Ansbach, Stadtpfarrer Fuchs, Ansbach, Pfarrer Grießbach, Ansbach, Pfarrer Seiler, Wildenholz, Pfarrer Werlin, Kleinhaslach

Die „Deutschen Christen“ hätten sich zu diesem Zeitpunkt schwerlich eine bessere theologische Begründung für ihren reichskirchlichen Kurs wünschen können.

Der „Ansbacher Ratschlag“ löste gleich nach Erscheinen eine Fülle von Gegenstimmen namentlich von jungen lutherischen Theologen aus und führte zu einer lebhaften und lang anhaltenden theologischen Diskussion (u. a. Wolfgang Trillhaas und Hanns Lilje).

Dennoch konnte diese Diskussion nicht verhindern, dass die Thesen über Volk und Staat als göttliche Ordnungen bei der großen Mehrheit der älteren führenden Lutheraner auf fruchtbaren Boden fielen und ihrem Verständnis entsprachen (Meiser, Bayerischer Landesbischof, Marahrens, Landesbischof in Hannover u.a., nur der württembergische Landesbischof Wurm machte hier eine Ausnahme wegen seines mehr biblisch bestimmten Luthertums württembergischer Prägung).

Das hatte zur Folge, dass die süddeutschen Landeskirchen den Verpflichtungscharakter von Barmen so gering wie möglich hielten und zwischen Barmer Erklärung und Ansbacher Ratschlag ihren Standort fanden.

Das Ergebnis war, dass sich in kirchlichen Kreisen kein nennenswerter Widerstand regte, als die antijüdischen Maßnahmen durch den nationalsozialistischen Staat umgesetzt wurden. Die theologische Rechtfertigung hatten die Männer geliefert, die für den „Ansbacher Ratschlag“ verantwortlich zeichneten. Der Satz vom „unwandelbaren Willen Gottes, der jeden an den Stand bindet, in den er von Gott berufen ist und uns auf die natürlichen Ordnungen verpflichtet, denen wir unterworfen sind, wie Familie, Volk, Rasse“, hatte verheerende Auswirkungen im Miteinander von „deutschstämmigen“ und jüdischen Bürgern. Es schien so, als rechtfertigte er die staatliche Rassenlehre.